

CH_VB JAAC 52.5 vom 25. Februar 1987

Bundesverwaltung, 1987-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.5__

FR: CH_VB JAAC 52.5 du 25 février 1987

IT: CH_VB JAAC 52.5 del 25 febbraio 1987

Erwägungen

E. 1

Sicherungsaufgaben wahrzunehmen haben und damit zwischen den Strafen und Massnahmen stehen. Für einzelne dieser Nebenstrafen sucht das Gesetz den Sicherungszweck dadurch möglichst umfassend zu verwirklichen, indem es den Beginn der Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zurückverlegt, obwohl für den Fall einer unbedingt vollziehbaren freiheitsentziehenden Hauptstrafe die Berechnung der Dauer der Nebenstrafe frühestens im Zeitpunkt der bedingten Entlassung zu laufen beginnt (Art. 51 Ziff. 3, Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 56 Abs. 3 StGB). Obwohl auch die Landesverweisung eine derartige Doppelstellung zwischen Strafen und Massnahmen einnimmt, enthält das Gesetz keine Regel, wonach bei einer unbedingt ausgesprochenen, freiheitsentziehenden Hauptstrafe die Wirksamkeit der Landesverweisung schon mit der Rechtskraft des Urteils einsetzt. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, dass der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe die Anwesenheit des Verurteilten in der Schweiz verlangt, was eine Suspension der Landesverweisung während dieser Zeit voraussetzen würde. Zum andern aber ist eine Regelung über die Rückverlegung der Wirksamkeit bei Art. 55 StGB schon deswegen nicht erforderlich, weil im Gegensatz zu den andern Nebenstrafen im Bedarfsfall der Sicherungszweck der Landesverweisung auch durch eine administrative Ausweisung nach Art. 10 des BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) verwirklicht werden könnte. Solche Fälle könnten beispielsweise bei einer fehlenden Straferstehungsfähigkeit oder einer Begnadigung gegeben sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.